

Besprechung / Comptes rendus

Grundprobleme des Rechts der geographischen Herkunftsbezeichnungen

ANDREA FLURY

St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht

Haupt Verlag, Bern 2003, LXII + 406 Seiten, CHF 68.–, ISBN 3-258-06694-9

Der Schutz schweizerischer Herkunftsangaben

LORENZ HIRT

Abhandlung zum schweizerischen Recht

Stämpfli Verlag AG, Bern 2003, LXVI + 241 Seiten, CHF 76.–, ISBN 3-7272-0413-3

Geographische Herkunftsangaben oder -bezeichnungen bildeten 2003 verschiedentlich Gegenstand tagesaktueller Berichterstattung, sei es im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestrebungen zur Revision bestehender und Schaffung neuer Regeln im Rahmen der WTO oder sei es im Zusammenhang mit schweizerischen Gesuchen um Registrierung neuer Ursprungsbezeichnungen GUB. Weit über die Tagesaktualität hinausgehend wurden praktisch gleichzeitig zwei Dissertationen publiziert, die sowohl die WTO-Ebene wie auch die schweizerische Rechtslage vertieft ausleuchten und zum besseren Verständnis und zur weiteren Entwicklung dieses Rechtsgebiets beitragen werden.

Die St.Galler Dissertation von ANDREA E. FLURY befasst sich mit den Grundproblemen des Rechts der geographischen Herkunftsbezeichnungen. Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert: Darstellung der Grundlagen des Rechts der geographischen Herkunftsbezeichnungen; Erarbeitung der Funktionen von geographischen Herkunftsbezeichnungen; vertiefte Untersuchung der Gattungsbezeichnungen; rechtliche Auseinandersetzung mit demoskopischen Gutachten. Nach einführenden allgemeinen Erläuterungen werden die historischen Wurzeln der geographischen Herkunftsbezeichnungen in Europa und die verschiedenen, weit zerstreuten gesetzlichen Grundlagen für die Produktkennzeichnung im schweizerischen Recht dargestellt. Dabei liegt das Schwergewicht bei den geschützten Ursprungsbezeichnungen und den geschützten geographischen Angaben (GUB/GGA). Die europäische VO (EWG) 2081/92 als Vorbild für die schweizerische GUB-Verordnung wird eingehend dargestellt und mit der schweizerischen Regelung verglichen. Darüber hinaus wird die Rechtslage in den USA und in den von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Verträgen über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen sowie in weiteren internationalen Verträgen und multilateralen Abkommen dargestellt. Die Autorin unternimmt es, geographische Herkunftsbezeichnungen in das wirtschaftsrechtliche Umfeld einzubetten. Sie untersucht in Anlehnung an die markenrechtliche Funktionenlehre insbesondere, inwieweit GUB und GGA in ihren tatsächlichen Funktionen rechtlichen Schutz finden. Die Autorin entwickelt zu diesem Zweck eine Funktionentrias, wonach GUB und GGA Kennzeichenfunktion erfüllen (ähnlich Marken), wirtschaftspolitische Funktionen übernehmen (z.B. Mengensteuerung) und schliesslich internationale Funktionen ausüben (im Rahmen gegenseitiger Anerkennung von geschützten Bezeichnungen). Der Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen gründe dabei vorwiegend auf wirtschaftspolitischen und internationalen Anliegen, da über diesen Schutz Strukturpolitik betrieben werden soll, um die unerwünschten

Effekte der Liberalisierung im Landwirtschaftsbereich abzufedern. Die Autorin zeigt auf, wie über GUB auf den Vertriebsweg eines Produkts Einfluss genommen werden kann. Sie lehnt einen absoluten Schutz der gesamten Wertschöpfungskette über GUB ab. § 4 setzt sich eingehend mit dem Wesen und dem Begriff der Gattungsbezeichnung und ihren Bestimmungsfaktoren auseinander. Zentral sei dabei, dass bei Gattungsbezeichnungen die geographische Herkunftsfunktion fehle. Die Verfasserin bedauert die nach ihrer Beurteilung statische und marktfremde Ausrichtung der GUB-Verordnung und bezweifelt deren Durchsetzbarkeit vor Gerichten. In § 5 werden Grundlagen der Demoskopie und demoskopischer Gutachten dargestellt. Diese sind nach Ansicht der Verfasserin für die Klärung der Frage unerlässlich, ob im konkreten Fall eine Gattungsbezeichnung vorliegt. Um den in juristischen Kreisen und in der Rechtsprechung verbreiteten vorhandenen Vorbehalten zu begegnen, hat die Verfasserin einen demoskopischen Musterfragebogen mit Anleitung für die Praxis erarbeitet. Sie erachtet die Befragung von Konsumenten als geeignete und genügende Basis für ein aussagekräftiges Resultat zur Bestimmung des Gattungscharakters einer Bezeichnung. Die Befragung der betroffenen Produzenten – wie in der GUB-Verordnung vorgesehen – sei systemwidrig.

Die Berner Dissertation von LORENZ HIRT unternimmt es, eine Gesamtdarstellung des Schutzes schweizerischer Herkunftsangaben zu liefern. Nach einem einführenden Teil über die Grundlagen und das Wesen von geographischen Herkunftsangaben stellt der Autor die schweizerischen und die europäischen bzw. internationalen Möglichkeiten zum Schutz schweizerischer Herkunftsangaben vor. Im einführenden Teil grenzt der Autor die geographischen Herkunftsangaben von den wesensverwandten, aber eben doch unterschiedlichen weil andere Zwecke verfolgenden zollrechtlichen Ursprungsregeln und von geographischen Bezeichnungen ohne Herkunftsfunktion ab. Im Zusammenhang mit dieser Abgrenzung zeigt er auf, dass die letztinstanzliche schweizerische Rechtsprechung zunehmend von einem normativen Verständnis des Verbrauchers ausgeht. Er prognostiziert aufgrund einer Analyse der Rechtsprechung die Übernahme des Leitbildes des aufmerksamen Verbrauchers vom Lauterkeitsrecht in das Markenrecht und in das Recht der geographischen Herkunftsangaben, wo die schweizerische Rechtsprechung der europäischen noch etwas hinterherhinkt. Im zweiten Teil bietet der Autor einen umfassenden Überblick über sämtliche in der schweizerischen Rechtsordnung vorhandenen und denkbaren Rechtsgrundlagen zum Schutz von geographischen Herkunftsangaben. Er vertritt dabei mit Überzeugungskraft die These, dass die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz von geographischen Herkunftsangaben in Art. 47 f. MSchG durch die Spezialregelungen in der GUB-Verordnung nicht obsolet geworden sind, sondern subsidiär und allenfalls komplementär anwendbar bleiben. Ebenso nachdrücklich vertritt er die Auffassung, dass die absoluten Ausschlussgründe von Art. 2 MSchG bei Kollektiv- und vor allem bei Garantimarken anders zu handhaben sind als bei Individualmarken, weil das Freihaltebedürfnis regelmässig kleiner sei oder sogar ganz fehle. Nach der Darstellung der herkunfts-, marken-, namens-, wettbewerbs- und lebensmittelrechtlichen Regelungen und der dazu bestehenden Praxis liegt auch in dieser Arbeit das Schwergewicht auf einer detaillierten Analyse der Ursprungsbezeichnungen und der GUB-Verordnung. Im dritten Teil untersucht der Autor die Möglichkeiten des Schutzes schweizerischer geographischer Angaben im europäischen und internationalen Recht. Dies geschieht angesichts der Regelungsfülle anhand einer Gesamtdarstellung der entsprechenden Normen von der Pariser Verbandsübereinkunft bis zum Trips-Abkommen und den von der Schweiz geschlossenen bilateralen Abkommen sowie der dazu bestehenden Gerichtspraxis. HIRT untersucht insbesondere die Möglichkeiten einer gegenseitigen Anerkennung des schweizerischen GUB-Registers mit dem europäischen GUB-Register nach der VO (EWG) 2081/92. Er nimmt dabei klar Stellung zugunsten einer blockweisen gegenseitigen Anerkennung der Register und gegen eine einzelfallweise Nachprüfung einzelner GUB-Dossiers. Der Autor schliesst seine Arbeit mit programmatischen Schlussfolgerungen, die sich wie eine Bedienungsanleitung für das Erarbeiten eines optimalen Schutzkonzepts für schweizerische geographische Herkunftsangaben lesen. Dabei plädiert er wo immer möglich für eine Kombination von Schutzmöglichkeiten, insbesondere für eine Kombination nationalen GUB-Schutzes mit ausländischem Markenschutz.

Wiewohl sich die Arbeiten bei der Analyse des Regelungswirrwarrs naturgemäss überschneiden, weisen sie stark unterschiedliche Schwerpunkte auf, so bei FLURY das Einbetten des Themas in wirtschaftsrechtliche Kategorien und die Entwicklung einer an das Markenrecht angelehnten Funktionenlehre, bei HIRT die Entwicklung eines situationsbedingt optimalen Schutzkonzepts für jede in Frage kommende schweizerische geographische Herkunftsangabe. Beide Arbeiten zeichnen sich durch Gründlichkeit und stringente Gedankenführung aus. Sie bilden deshalb ein komplementäres Geschwisterpaar, das die teilweise noch spärliche Praxis auf diesem Rechtsgebiet befruchten wird. Sie bilden auch den Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen von Einzelfragen, die vorerst noch nicht

abschliessend behandelt wurden. Dazu gehören u.a. die präzise Abgrenzung von Schutzobjekt (Name) und Schutzzumfang (auch die Ausstattung?), die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Inhaltskontrolle von Pflichtenheften sowie die Bedeutung von Eigentumsgarantie und wohlverworbenen Rechten bei der Schaffung von einschränkenden GUB-Pflichtenheften.

Dr. iur. Jürg Simon, Fürsprecher, M.B.L.-MSG, Bern/Zürich.